

Wunsch ausgesprochen, daß der Bericht über den Entwurf eines Gesetzes zu Abänderung und Erläuterung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 betreffend, zuerst auf die Tagesordnung gebracht werde. Demgemäß ersuche ich den Herrn Referenten, der Kammer über diesen Gegenstand zuerst Vortrag zu erstatten.

Referent von Griegern: Das allerhöchste Decret lautet:

Seine Königliche Majestät haben auf Veranlassung der bei Ausführung des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen zc. vom 15. August 1855 bis jetzt gemachten Erfahrungen für nöthig befunden, dieses Gesetz in einigen Punkten abzuändern und zu erläutern. Allerhöchst dieselben lassen deshalb den getreuen Ständen in den Anlagen den Entwurf eines Gesetzes zu Abänderung und Erläuterung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen zc. vom 15. August 1855 nebst Motiven zur verfassungsmäßigen Erklärung zugehen und bleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnaden jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 9. November 1863.

Johann.

(L. S.) Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Der Eingang zum Entwurf des Gesetzes lautet:

Entwurf eines Gesetzes,

zu Abänderung und Erläuterung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen zc. vom 15. August 1855.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen zc. zc. zc. haben auf Veranlassung der bei Ausführung des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen zc. vom 15. August 1855 bis jetzt gemachten Erfahrungen für nöthig befunden, dieses Gesetz in einigen Punkten abzuändern und zu erläutern, und verordnen daher mit Zustimmung Unserer getreuen Stände wie folgt:

Da die Motiven im Allgemeinen und Speciellen zusammenfallen, so erlaube ich mir, dieselben gleich im Zusammenhange vorzulesen:

Das Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. August 1855 enthält in §§. 6 bis 8 und §. 11 Vorschriften über das Verfahren, welches zu Feststellung der Beitragsverpflichtung und behufs des Gehörs der Betheiligten über die Genossenschaftsordnung einzuleiten ist.

Hierbei ist, was die Beitragsverpflichtung betrifft, vorgeschrieben, daß das Ergebniß der zu Bestimmung derselben bewirkten Ermittlungen in ein Verzeichniß zusammenzustellen und jedem Verpflichteten durch

Zufertigung eines Exemplars des letzteren bekannt zu machen sei (§. 6).

Auch der Entwurf der Genossenschaftsordnung soll jedem Verpflichteten in einem Exemplare zufertigt werden (§. 11);

vergl. Deputationsbericht der Ersten Kammer vom 17. bez. 21 Juli 1855 zu §. 11 des Entwurfs (Landt.-Acten, Beil. zur II. Abth. 3. Bd. S. 103)

und

Ausführungsverordnung zum angezogenen Gesetze §. 32 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1855 Seite 505).

Die Ausführung dieser gesetzlichen Vorschriften ist, wie die zeitherige Erfahrung bestätigt hat, mit einem sehr erheblichen Zeit- und Kostenaufwande verbunden.

Anlangend das Beitragsverzeichniß, so sind in demselben sämtliche betheiligte Grundstücke und Triebwerke einzeln aufzuführen und bei jedem der Grund und das Maß seiner Beziehung zu verlautbaren. Häufig ist ein Grundstück wegen verschiedener Vortheile, z. B. Beseitigung der Ueberschwemmungen und Vorfluth für Entwässerung beizuziehen und deshalb jeder dieser mehreren Verpflichtungsgründe deutlich zu bezeichnen.

Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß diese Zusammenstellungen in den Fällen, wo zahlreiche Grundstücke betheiligt sind, sehr umfänglich werden müssen. Diese Umfänglichkeit der gedachten Zusammenstellungen hat aber zur nothwendigen Folge, daß die Vervielfältigung des Beitragsverzeichnisses, welche zum Zwecke der vorgeschriebenen Zufertigung an die einzelnen Betheiligten eintreten muß, eine häufig überaus aufhältliche und kostspielige Maßregel ist.

Nun ist in mehreren Fällen bereits darauf Bedacht genommen und erreicht worden, diese Maßregel durch eine Vereinbarung der Betheiligten zur Erledigung zu bringen.

Da aber zu solchen Vereinbarungen das Einverständnis aller Betheiligten erforderlich ist, so wird bei ausgedehnteren Berichtigungen, besonders wo ein Theil der Interessenten dem Unternehmen abgeneigt ist, darauf verzichtet werden müssen, eine solche Vereinbarung herbeizuführen.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der §. 11 des Gesetzes vorgeschriebenen Zufertigung des Entwurfs der Genossenschaftsordnung an die einzelnen Betheiligten.

Es kommt hinzu, daß zuweilen die legale Zufertigung selbst (z. B. wenn nach dem Ableben des Besitzers eines Grundstücks der neue Besitzer noch nicht in das Grund- und Hypothekenbuch hat eingetragen werden können) — nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist und hierdurch der Abschluß des gesetzlichen Verfahrens wesentlich verzögert werden kann. Es ist deshalb auf eine Vereinfachung des Verfahrens Bedacht zu nehmen. Die zu diesem Zwecke bearbeiteten — in der Anlage enthaltenen — Abänderungsvorschläge werden an sich keiner Erläuterung bedürfen. Es mag nur hervorgehoben werden, daß in Wasserregulirungssachen behufs der Benachrichtigung der Betheiligten über das Beitragsverhältniß auch anderwärts, z. B. im Königreich Preußen,